

Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Bernburg
Salzlandkreis
AZ: 611-17 BB2046

Öffentliche Bekanntmachung

In dem durch das Landesverwaltungsamt, Obere Flurbereinigungsbehörde mit Beschluss vom 29.09.2006 angeordneten Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Bernburg ergeht folgende

5. Änderungsanordnung

Änderung des Flurbereinigungsgebietes

Das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Bernburg wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), durch Ausschluss von Flurstücken geringfügig geändert.

Ausgeschlossen werden:

Gemarkung Bernburg, Flur 86:

130/1, 130/2, 130/3, 130/4, 130/5, 130/6, 130/7, 130/8, 130/9, 130/10, 130/12, 130/15, 130/16, 130/17, 130/22, 130/23, 131/1, 132, 133, 134/1, 134/2, 135/0, 1100, 1101, 1102

Gemarkung Latdorf, Flur 1:

335/4, 335/5, 335/6, 336/4, 336/5, 337/6

Die Fläche der ausgeschlossenen Flurstücke hat eine Größe von ca. 3,15 ha.

Mit der Änderungsanordnung umfasst das Verfahrensgebiet nunmehr eine Fläche von ca. 865 ha.

Das neue Flurbereinigungsgebiet ist in der zur Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig umrandet dargestellt. Die wegfallenden Grenzen sind orangefarbig gekreuzt.

Begründung

Das Landesverwaltungsamt, Obere Flurbereinigungsbehörde hat mit Beschluss vom 29.09.2006 das Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Bernburg angeordnet. Gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurneuordnung dadurch besser erreicht werden kann.

Eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist immer dann anzunehmen, wenn sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die Planung und die Flurneuordnung hat. Das ist vorliegend der Fall.

Die bebauten Flächen bedürfen keiner Flurneuordnung, die im Zusammenhang mit dem Unternehmen „Neubau Ortsumgehung Bernburg“ stehen. Der Ausschluss der als Wohngebiet und Betriebsanlage genutzten Flächen wirkt sich nicht auf die Verwirklichung der Verfahrensziele der Flurbereinigung Ortsumgehung Bernburg aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 5. Änderungsanordnung zum Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Bernburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161 in 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

- DS -

gez. Näther

Die vorstehende Änderungsanordnung mit dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und der Gebietskarte liegen in der

- Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg/Saale
- Stadt Nienburg (Saale), Marktplatz 1, 06429 Nienburg/Saale
- Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten

zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez. Krosch

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.

Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alf.sachsen-anhalt.de/alf-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: poststelleDE@alf.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alf.mule.sachsen-anhalt.de